



In Kürze erscheint der Flyer „Gasgeräte brauchen Luft“ in neuer Optik, aufbereitet für den Endverbraucher. Den neuen Flyer können Sie auf der Rückseite anfordern.



Der Energieexperte Peter Paul Thoma ist Geschäftsführer des Bundesverbandes für Wohnungslüftung e. V. (VfW), der Maßnahmen des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung auf der Grundlage von Lüftungs- und Wärmerückgewinnungssystemen fördert und Seminare zur Norm DIN 1946-6 anbietet. Auf der Internetseite steht ein kostenloses Tool zur Vorplanung zur Verfügung, das zeigt, ob eine lüftungstechnische Maßnahme erforderlich ist oder nicht.

www.wohnungslueftung-ev.de

Kontrollierte Wohnungslüftung als Zukunftsthema

Zuwachs von 25 Prozent im vergangenen Jahr – Tendenz steigend

Die Qualität der Luft beeinflusst in hohem Maße die Wohn- und Lebensqualität. Unverzichtbar dafür ist ein ausreichender Luftaustausch. Die Bedeutung der kontrollierten Wohnungslüftung hat dabei in den vergangenen Jahren stetig zugenommen, insbesondere durch die steigenden Anforderungen der Energieeinsparverordnungen (EnEV). Sie schreiben vor, dass Gebäudehüllen dauerhaft luftundurchlässig abzudichten sind. Durch die immer dichtere Bauweise herrscht so keine ausreichende Luftversorgung und die Gebäude „atmen“ nicht mehr über Fensterritzen oder ähnliche Undichtheiten der Außenbauteile. Zahlreiche Verbraucher haben jedoch noch ältere Gasgeräte in ihren Häusern, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eine entsprechende Verbrennungsluftzufuhr benötigen und regelmäßig gewartet werden müssen.

Um Kosten einzusparen und mögliche Förderungen in Anspruch nehmen zu können, entscheiden sich immer mehr Hauseigentümer für eine energetische Gebäudesanierung zur Dämmung und Abdichtung der Gebäudehülle. Befinden sich dann noch raumluftabhängige Gasgeräte im Haus, die ihre Verbrennungsluft aus dem Raum ansaugen, in dem sie sich befinden, ist eine Sanierung nicht möglich. Hier kann der Schornsteinfeger darauf hinweisen, entsprechende Maßnahmen zur Luftversorgung zu unternehmen. Denn eine Sanierung im Altbau ist nur mit raumluftunabhängigen Gasgeräten möglich. Raumluftabhängige Systeme dürfen in Neubauten oder sanierten Häusern nicht mehr eingesetzt werden.

• Auf lüftungstechnische Maßnahmen hinweisen

„Doch vor allem auch auf lüftungstechnische Maßnahmen in Neu- und sanierten Altbauten sollte hingewiesen werden, da regelmäßiges Lüften seitens der Eigentümer und Mieter die Gefahr von Schimmelbildung und gesundheitlichen Problemen nicht ausreichend eindämmt“, sagt Diplom-Ingenieur Peter Paul Thoma, Geschäftsführer des Bundesverbandes für Wohnungslüftung (VfW). Der Verband setzt sich deshalb schon seit 1996 für die flächendeckende Verbreitung von kontrollierter Wohnraumlüftung ein und wirkt auf entsprechende gesetzliche Regelungen hin, die auch haftungsrechtliche Fragen eindeutig klären. In einem Gespräch mit der Redaktion beleuchtete Peter Paul Thoma die Thematik:

Herr Thoma, vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für uns genommen haben. In Kürze gibt der Bundesverband für Wohnungslüftung eine Neuauflage des Rechtsgutachtens zu Haftungsrisiken für alle am Wohnungsbau Beteiligten heraus.

① Was sind die wesentlichen Aussagen dieses Gutachtens?

Das Gutachten beantwortet gestützt auf aktualisierte Normen und Verordnungen die Rechtsfrage, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Wohnungen lüftungstechnische Maßnahmen erforderlich machen. Hintergrund ist die immer dichtere Bauweise und der immer geringere Wärmeverlust durch die Wärmedämmung von Bauteilen einerseits, und andererseits die damit einhergehende Stilllegung der freien Infiltration durch Undichtheiten in Gebäuden mit der Folge von hoher Feuchte, Schimmel und gesundheitsschädlicher Luft in Wohnungen.

② Was meinen Sie mit lüftungstechnischen Maßnahmen?

Wir sagen an dieser Stelle extra lüftungstechnische Maßnahme und nicht automatisch Lüftungsanlage, da wir für die technische Lösung und Umsetzung auf die DIN 1946-6 verweisen können. Die in den vielen Fällen zutreffende und energetisch beste Lösung ist allerdings die Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Ganz allgemein ermöglichen lüftungstechnische Maßnahmen, dass ausreichend Außenluft ins Gebäude gelangt und dieses genauso wieder verlassen kann. Das können passive Maßnahmen

sein wie zum Beispiel Schachtlüftungen oder aktive Maßnahmen wie Ventilator-gestützte Zugänge. Denn der Wärmeverlust durch die Wand ist mittlerweile gleich null. Eine Lüftungstechnische Maßnahme ist immer dann notwendig, wenn die natürliche Undichtigkeit des Gebäudes nicht mehr ausreicht, um Luft zuzuführen. Wichtig ist, dass die Maßnahmen ausreichen, um die vorgeschriebenen Normen zu erfüllen.

③ *Inwiefern besteht hier ein Haftungsrisiko für Handwerker?*

Sowie der Handwerker zum Beispiel im Bad eine Abluftanlage einbaut, ist er davon schon betroffen. Sobald es nämlich ein Problem – zum Beispiel mit Schimmel – gibt, wird der schwarze Peter ganz schnell dem Handwerker zugeschoben, weil er angeblich nicht sauber gearbeitet hat. Der SHK-Unternehmer ist in der Regel bei der Aufstellung des Lüftungskonzepts nicht gefordert, kann und sollte aber auf die Notwendigkeit der Lüftung hinweisen, falls diese nicht ausreichend berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund muss er auch die Regeln des Lüftungskonzepts verstehen. Wenn dem SHK-Betrieb Sanierungsmaßnahmen am Gebäude auffallen oder bekannt sind, etwa der Austausch von Fenstern, neue Dachdeckung und anderes, sollte er den Bauherrn über die eventuelle Notwendigkeit eines Lüftungskonzepts schriftlich, in Form einer Bedenkenanmeldung, unterrichten*.

④ *Ist den beteiligten Parteien die Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen bewusst?*

Das Bewusstsein wächst und ist bei Planern und Energieberatern angekommen. Das Handwerk ist auch darauf vorbereitet. So sind insbesondere die Handwerker, die die Außenhülle des Gebäudes bei Sanierungen oder auch im Neubau dicht machen, sensibilisiert und raten ihren Kunden zum Lüftungskonzept. Elektriker und die SHK-Branche kennen das Thema, aber hier gibt es sicher noch Nachholbedarf an Beratern und Ausführenden. Bei Bauherren und Bauträgern wächst das Bewusstsein auch. Allerdings wird dort gerne aus vermeintlich wirtschaftlichen Gründen der Rotstift angesetzt – mit der Folge einer oft mangelhaften Ausführung.

⑤ *Inwiefern sehen Sie Nachholbedarf für Elektriker und die SHK-Branche?*

Sie könnten Lüftungsanlagen selbst anbieten oder ausführen. Das ist eigentlich ein typisches Feld für die SHK-Branche. Und warum sollte nicht auch ein Elektriker entsprechende Anlagen zusammenbauen und elektrisch anschließen können? Ich empfehle, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, sich einen Hersteller zu suchen und diese Anlagen anzubieten. Nirgendwo in der Haustechnik gibt es solche Zuwächse wie in der Gebäudelüftung. Im vergangenen Jahr verzeichnete dieser Zweig einen Zuwachs von 25 Prozent. Es gibt mittlerweile Großhersteller, die sich genau dieses Themas verstärkt annehmen.

⑥ *Wo sehen Sie noch Argumentationsmöglichkeiten für Handwerker, wenn Bauherren und Planer bei der Lüftungsanlage den Rotstift ansetzen wollen?*

Vor allem geht es um Bautenschutz. Was nützt es mir, wenn ich beim Neubau das Geld für eine Lüftungsanlage einspare, dann aber nach Jahren Probleme mit Schimmel habe und das Gebäude aufwendig sanieren muss? Hier geht es auch um Gesundheit. Sie ist ein ganz wichtiges Argument, weil schlechte Luft einfach ungesund ist. Nicht zuletzt geht es um Energieeffizienz. Und: Der Handwerker kann mit den Regeln der Technik und den Normen argumentieren.

⑦ *In manchen sanierten Altbauten – und in Neubauten – setzen die Eigentümer auf Gasgeräte. Was gilt es hier zu beachten im Hinblick auf die Wohnungslüftung und wo sehen Sie die Gasanwendung der Zukunft?*

Eine energetische Sanierung funktioniert nur mit raumluftunabhängigen Gasgeräten. Die Zukunft sehe ich allerdings in kombinierten Anwendungen: Gas mit Wärmepumpe etwa, oder auch in Brennstoffzellen und Hybridanlagen sowie Mini-Blockheizkraftwerken. Immer vorausgesetzt natürlich, dass in den Wohngebieten bereits Gasleitungen vorhanden sind.



Pluggit Avent P Lüftungsgerät

* Eine Vorlage für die in Frage 3 erwähnte „Bedenkenanmeldung eines fehlenden Lüftungskonzepts“ steht Ihnen auf der Website der EGRM im Mitgliederbereich zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

Bundesverband für
Wohnungslüftung e. V.
Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Peter Paul Thoma VDI
Bornheimer Landwehr 39
60385 Frankfurt
Tel.: 069 269 12 80 43
Fax: 069 269 12 80 48
info@wohnungslueftung-ev.de
www.wohnungslueftung-ev.de